

# REGLEMENT FUER DIE SCHWEIZER SEGELFLUG-JUNIOREN NATIONALMANNSCHAFT

**JNM**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Zweck und Aufgabe	2
2. Aufbau der JNM	2
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der JNM	2
4. Qualifikation für die Mitgliedschaft in der JNM	2
5. Wahl der JNM-Mitglieder	2
6. Pflichten der JNM-Mitglieder	3
7. Leiter der JNM	3
8. Teilnahme an ausländischen Veranstaltungen, Junioren- Europa- und Weltmeisterschaften	3
9. Disziplinar massnahmen	3
10. Verfahren	4
11. Rechtsmittel	4
12. Schlussbestimmungen	4

Anhang:

- Qualifikationssystem mit Leistungspunkten

## 1. Zweck und Aufgabe

Die Mitglieder der JNM bilden die Elite der Schweizer Junioren-Segelflieger. Es wird von Ihnen erwartet,

- dass sie als offizielle Vertreter der Schweiz an segelflugsportlichen Veranstaltungen teilnehmen, die im aktuell gültigen FAI-Sporting Code, Section 3, definiert sind.
- dass sie das Ansehen des Schweizer Segelfluges im In- und Ausland fördern und alles vermeiden, was diesem Ansehen schaden könnte;
- dass sie durch Verbreitung ihrer fliegerischen Kenntnisse und ihres Wissens die Öffentlichkeit auf den Segelflugsport im positiven Sinne aufmerksam machen und damit die Grundlage zu einer breiten Unterstützung schaffen.

Um den Anforderungen solcher Anlässe genügen zu können, unterziehen sie sich einem speziellen Training.

Die Junioren-Mannschaft verfolgt ausserdem das Ziel, jeden Nachwuchspiloten, dem für eine wichtige Meisterschaft (wie z. B. SM und Junioren-WM) kein Flugzeug zur Verfügung gestellt wird, soweit als möglich in seiner Flugzeugsuche zu unterstützen.

## 2. Aufbau der JNM

- 2.1 Die JNM ist der Segelflug-Nationalmannschaft (SNM) angegliedert. Die Mitglieder der JNM nehmen an gewissen Veranstaltungen der SNM (z.B. Jahresprogramm nach Art. 7.2) teil.
- 2.2 Die JNM besteht in der Regel aus 10 Mitgliedern.
- 2.3 In begründeten Fällen kann der Vorstand des SFVS die Anzahl der JNM-Mitglieder erhöhen oder vermindern, z. B. gemäss Art. 5.5.

## 3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der JNM

- 3.1 Mitglieder der JNM können nur Pilotinnen oder Piloten sein, die im Jahre ihrer Nationalmannschafts-Zugehörigkeit oder später den 25. Geburtstag feiern.
- 3.2 Ein Bewerber für die JNM muss ausserdem
  - Schweizer Staatsbürger, oder Lichtensteinscher Staatsbürger sein, oder mindestens 2 Kalenderjahre (1.1. bis 31.12) Wohnsitz in der Schweiz, sowie Mitgliedschaft AeCS und SFVS haben.
  - einen guten Leumund haben
  - Inhaber des Silber-C sein (Annex A, Section 3, Code Sportif FAI)
  - Inhaber einer gültigen FAI-Sportlizenz des AeCS sein

## 4. Qualifikation für die Mitgliedschaft in der JNM

- 4.1 Der Qualifikationstermin ist der 30. September eines jeden Jahres.
- 4.2 Die Qualifikationsperiode für die JNM-Mitgliedschaft dauert zwei aufeinanderfolgende Qualifikationsjahre.
- 4.3 Pro Qualifikationsjahr werden die besten zwei Resultate jedes Piloten gezählt.
- 4.4 Die Punkte des ersten Qualifikationsjahres einer Qualifikationsperiode werden mit dem Faktor 0.7 multipliziert, jene des zweiten mit 1,0.
- 4.5 Die Qualifikationsliste enthält Leistungspunkte aufgrund des Qualifikationspunktesystems (Anhang).

## 5. Wahl der JNM-Mitglieder

- 5.1 Der Vorstand des SFVS wählt die Mitglieder der JNM alljährlich für die Dauer eines Qualifikationsjahres, das jeweils am 1. Oktober beginnt.
- 5.2 Das Leistungspunktetotal jedes Piloten zum Zeitpunkt des Qualifikationstermins ist für die Wahl in die JNM massgebend, sofern der Vorstand des SFVS einen Bewerber im Sinne der Ziffern 1 und 6 nicht in erheblichem Masse für ungeeignet hält.
- 5.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand des SFVS jederzeit Nachwahlen vornehmen.
- 5.4 Sollte keine ausreichende Qualifikationsgrundlage vorhanden sein, so entscheidet der Vorstand des SFVS über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die JNM und die Dauer der Mitgliedschaft.
- 5.5 Zusätzlich zu den gemäss Ziffer 5.2. gewählten JNM-Mitgliedern, kann der Vorstand des SFVS amtierende Schweizermeister (SM oder JNM) in die JNM wählen.

## **6. Pflichten der JNM-Mitglieder**

- 6.1 Die JNM-Mitglieder verpflichten sich durch eine sportliche Gesinnung, kameradschaftliches Verhalten und durch zielbewussten Einsatz im Training und Wettkampf, den Anforderungen eines zeitgemässen Spitzensportes nachzuleben.
- 6.2 Sie unterziehen sich den Weisungen der Leiter der JNM.
- 6.3 Sie verpflichten sich, am Jahresprogramm (7.2), sowie am Debriefing der SNM (SNM Reglement 7.3) teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie stichhaltige Gründe vorzubringen.
- 6.4 Piloten, die an ausländischen Wettkämpfen teilnehmen sind verpflichtet, dem Zentralsekretariat des AeCS zuhanden des Vorstandes SFVS eine offizielle Gesamtangliste der betreffenden Veranstaltung abzuliefern.
- 6.5 Die Mitglieder der JNM anerkennen die Bestimmungen dieses Reglements durch die schriftliche Annahme der Ernennung in die JNM.

## **7. Leiter der JNM**

- 7.1 Für die Betreuung der JNM wählen die JNM-Mitglieder jährlich zwei Leiter, nach Möglichkeit aus ihren Reihen, die vom SFVS (Leitung der SNM) bestätigt werden müssen. Wiederwahl ist zulässig; es ist pro Amtsperiode (entspricht einem Jahr) nur eine Ersatzwahl möglich, um die Kontinuität in der Leitung zu gewährleisten. Die Leiter sind dem SFVS und dem Leiter der SNM gegenüber für ihre mit einem Antragsrecht verbundene Tätigkeit verantwortlich.
- 7.2 Die Leiter der JNM stellen ein Jahresprogramm für die gesamte Tätigkeit der JNM auf.
- 7.3 Die Leiter der JNM sind Inhaber der unter Artikel 9 festgelegten Disziplinargewalt.
- 7.4 Die Leiter der JNM sind zu allen Sitzungen der Leitung der SNM einzuladen.

## **8. Teilnahme an ausländischen Veranstaltungen, Junioren-/Europa- und Weltmeisterschaften**

- 8.1 Die Beschickung von ausländischen FAI Junioren-Wettkämpfen ist Sache der Leiter der JNM. Sie berichten dem Vorstand des SFVS darüber. Den betreffenden Piloten sollte nach Möglichkeit ein Unkostenbeitrag entrichtet werden.
- 8.2 Für die Auswahl der Teilnehmer an Junioren-Weltmeisterschaften gilt das „Reglement für die Teilnahme an Segelflug Junioren-Weltmeisterschaften. Die Teilnehmer können nur über den AeCS beim Organisator angemeldet werden.

## **9. Disziplinarmassnahmen**

- 9.1 Disziplinarmassnahmen gegen Mitglieder der JNM sind:

- a) Verweis
- b) Reduktion der finanziellen Unterstützung
- c) Suspension für bestimmte Zeit, insbesondere auch während eines Wettkampfes
- d) Ausschluss aus der JNM für bis zu 3 Jahre

- 9.2 Der Verweis und die Suspension können vom Vorstand des SFVS oder von den Leitern der JNM in Rücksprache mit der SNM-Leitung ausgesprochen werden.

Der Ausschluss aus der JNM sowie die Reduktion der finanziellen Unterstützung können nur vom Vorstand des SFVS verfügt werden.

## 10. Verfahren

- 10.1 Die Leiter der JNM sprechen die Disziplinar massnahme nach Anhörung des Betroffenen aus. Letzterer kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Die Leiter der JNM begründen zuhanden des Betroffenen und des Vorstandes SFVS ihren Entscheid schriftlich innerhalb von 10 Tagen seit der Mitteilung der Massnahme.

- 10.2 Eröffnet der Vorstand des SFVS ein Disziplinarverfahren, so zeigt er dies dem Betroffenen mittels einer schriftlichen Verfügung, unter Bezeichnung des fehlbaren Verhaltens, an. Gleichzeitig lädt er den Betroffenen ein, innert 20 Tagen eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen einzureichen.

- 10.3 Innert 40 Tagen seit der Mitteilung behandelt der Vorstand des SFVS die Angelegenheit an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung.

Der Betroffene hat das Recht, an der Sitzung angehört zu werden. Er wird mit der Vorladung zu der Sitzung auf sein Recht aufmerksam gemacht. Säumnis des Betroffenen verschiebt, ausser in entschuldbaren Fällen, den Entscheid nicht.

- 10.4 Der Vorstand des SFVS teilt seinen Entscheid dem Betroffenen innert 20 Tagen seit der Sitzung schriftlich mit.

Der Entscheid enthält:

- a) die Zusammensetzung der Disziplinarbehörde;
- b) den Namen des Betroffenen;
- c) die Disziplinar massnahme;
- d) den als erheblich festgestellten Sachverhalt und die Begründung der Disziplinar massnahme;
- e) das Datum und die Unterschrift des Präsidenten und des Protokollführers;
- f) die Rechtsmittelbelehrung sowie die einzuhaltende Frist für die Anfechtung des Entscheids.

## 11. Rechtsmittel

- 11.1 Ein Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen seit der Mitteilung mittels Rekurs bei der Sportkommission des AeCS angefochten werden. Der Rekurrent hat gleichzeitig die massgebliche Rekursgebühr an den AeCS zu entrichten.

- 11.2 Mit Rekurs kann gerügt werden:

- a) Verletzung von Reglementen
- b) Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens.

## 12. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt die Ausgabe 2009 und tritt ab 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigt durch den Vorstand des SFVS: Ipsach, 20. November 2010